

LESEFASSUNG DER SATZUNG ÜBER DEN ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE UND DIE BENUTZUNG DERSELBEN IM GEBIET DER STADT WAREN (MÜRITZ)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat gemäß der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des § 43 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583, 584), in ihrer Sitzung vom 27. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke in ihrem Stadtgebiet mit Wasser. Sie bedient sich hierfür der Stadtwerke Waren GmbH. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadtwerke Waren GmbH.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch die Stadtwerke Waren GmbH nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. 1 S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Die Stadtwerke Waren GmbH ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner, Wohnungs- und Teileigentümer nur im gesetzlichen Umfang.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder

besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch Privatweg haben.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Waren (Müritz) einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind sowohl die Grundstückseigentümer als auch alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag teilweise dahingehend befreit, dass der Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt wird, wenn dies der Stadt Waren (Müritz) wirtschaftlich zumutbar ist und Erfordernisse des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Waren (Müritz) einzureichen.
- (4) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet der Stadt Waren (Müritz) vom 26. Mai 1993 außer Kraft.